

VSSR
1983
Band 11

Herausgeber:

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Ministerialdirektor a. D. Otto Fichtner, Beigeordneter für Soziales, Jugend und Gesundheit der Stadt Duisburg
Professor Dr. Wolfgang Gitter, Universität Bayreuth
Professor Dr. Hermann Heußner, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Universitäts-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (Geschäftsführender Herausgeber)
Professor Dr. Dieter Schäfer, Universität Bamberg
Präsident Dr. h. c. Josef Stingl, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Professor Dr. Hans F. Zacher, Universität München, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München



J. Schweizer Verlag
München

Geschäftsführender Herausgeber: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-6720 Speyer, Telefon 0 62 32/91 01

Manuskripte, redaktionelle Anfragen und Besprechungsexemplare werden an den Geschäftsführenden Herausgeber erbeten, geschäftliche Mitteilungen an den Verlag. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, daß der Verfasser denselben Gegenstand nicht gleichzeitig in einer anderen Zeitschrift behandelt. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser auf die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes auch das Recht, die Herstellung von photomechanischen Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-8000 München 2, entrichtet wird.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

© Copyright 1983 by J. Schweitzer Verlag München. ISSN 0301-2999.

Verantwortlich für den *redaktionellen Teil*: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer.

Verlag: J. Schweitzer Verlag KG, Geibelstraße 8, D-8000 München 80, Telefon 0 89/47 60 47.

Postscheckkonto: München 145 704-804 (BLZ 700 100 80). Berliner Bank AG München 8 810 146 000 (BLZ 701 200 00). Der Verlag ist eine KG; persönlich haftender Gesellschafter ist Dr. Arthur L. Sellier, München. Kommanditisten sind Marie-Louise Sellier, Florentine Sellier und Patrick Sellier, alle München. Anzeigenannahme: J. Schweitzer Verlag. Gültig ist Anzeigenpreisliste Nr. 2. Anzeigenschluß 4 Wochen vor Erscheinen des Heftes. Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: Georg Wagner, Nördlingen. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint bandweise, ein Band besteht aus 4 Heften zu je ca. 96 Seiten. Jährlich soll ein Band erscheinen. Bezugspreise: Abonnementspreis pro Band DM 198,-. Vorzugspreis für Studenten und Referendare DM 149,-. Einzelheft DM 58,-, Doppelheft DM 116,-. Einbanddecke DM 14,-. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Bestellungen zum Vorzugspreis nur gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Jahresschluß erfolgen.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet bzw. bearbeitet sind. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Re: Copyright in the USA:

The appearance of the code at the bottom of the first page of an article in this journal indicates the copyright owner's consent that copies of the article may be made for personal or internal use, or for the personal or internal use of specific clients. This consent is given on the condition, however, that the copier pay the stated percopy fee through the Copyright Clearance Center, Inc. for copying beyond that permitted by Sections 107 or 108 of the U.S. Copyright Law. This consent does not extend to other kinds of copying, such as copying for general distribution, for advertising or promotional purposes, for creating new collective works, or for resale.

Abhandlungen	Wilhelm Adamy/Sigrid Koeppinghoff	
	Reform der Reformen – oder das Ende der 84'er Reform?	315
	Stephan Articus	
	Themen sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich der Sozialen Sicherung in Entwicklungsländern	67
	Behrend Behrends	
	Strukturelle Probleme der Krankenhausfinanzierung und ihre Auswirkung auf die Krankenversicherung	346
	Joachim Breuer/Klaus-Dieter Labuhn	
	Gesamtdiskussionsbericht zu „Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Krankenversicherung“	391
	Maximilian Fuchs	
	Der Stand der Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in den Entwicklungsländern	5
	Peter Gunkel	
	Hilfsmittel als Kassenleistung?	364
	Rainer Hess	
	Die Leistungsfähigkeit des kassenärztlichen Systems – auch in Zukunft?	367
	Otto Kaufmann	
	Zusammenfassender Diskussionsbericht zu „Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt“	57
	Ferdinand Kirchhof	
	Die eigenständige Rechtsetzung der gesetzlichen Krankenkassen – Struktur, Rechtsquellen und Reichweite –	175
	Zusammenfassung	202
	Jef van Langendonck	
	Probleme der Krankenversicherung in Belgien	373
	Leo J. M. de Leede	
	Zukunftsperspektiven der Krankenversicherung in den Niederlanden	385
	Bernd von Maydell	
	Einführung in die Thematik des Kolloquiums „Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Krankenversicherung“	338
	Detlef Merten	
	Risikoverhalten aus verfassungsrechtlicher, sozialrechtlicher und sozialpolitischer Sicht	137
	Zusammenfassung	152
	Jan Meydam	
	Rechtscharakter und Wirkungen der Empfehlungsvereinbarungen der Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenversicherung	360
	Manfred Nitsch	
	Welche Interessen stehen hinter der Erforschung der sozialen Sicherheit und des Sozialrechts in den Entwicklungsländern?	33
	Dieter Poske	
	Zur rentenversicherungsrechtlichen Auflösung der Hausfrauen-Invalidität und ihren Reformaspekten	269

Wolfgang Sonnenschein, Oberverwaltungsgericht, Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Königsallee 71, 4000 Düsseldorf

Rupert Stettner, Privatdozent Dr., Universität Augsburg, Jahnstraße 6, 8060 Dachau

Christoph Uleer, Dr., jur., Verbandsdirektor des Verbands der Privaten Krankenversicherung, Bayenthalgürtel 26, Postfach 511040, 5000 Köln 51

Traugott Wulffhorst, Dr. jur., Richter am Bundessozialgericht, Heidenküppelweg 10, 3500 Kassel-Harleshausen

Hans F. Zacher, Professor Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstraße 24-26, 8000 München 40

Detlev Zöllner, Professor Dr., Ministerialdirektor a. D., Ossietzky Str. 20, 5300 Bonn 1

VSSR
1983
Band 11
Heft 1

Herausgeber:

Vierteljahresschrift für Sozialrecht

Ministerialdirektor a. D. Otto Fichtner, Beigeordneter für Soziales, Jugend und Gesundheit der Stadt Duisburg
Professor Dr. Wolfgang Gitter, Universität Bayreuth
Professor Dr. Hermann Heußner, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe, Justus-Liebig-Universität, Gießen
Universitäts-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer (Geschäftsführender Herausgeber)
Professor Dr. Dieter Schäfer, Universität Bamberg
Präsident Dr. h. c. Josef Stingl, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
Professor Dr. Hans F. Zacher, Universität München, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München



J. Schweitzer Verlag
München

Geschäftsführender
Herausgeber:

Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Hochschule für Verwaltungs-
wissenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, D-6720 Speyer,
Telefon 0 62 32/10 63 30.

Manuskripte, redaktionelle Anfragen und Besprechungsexemplare werden an den Geschäftsführenden Herausgeber erbeten, geschäftliche Mitteilungen an den Verlag. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, daß der Verfasser denselben Gegenstand nicht gleichzeitig in einer anderen Zeitschrift behandelt. Mit der Überlassung des Manuskripts überträgt der Verfasser auf die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes auch das Recht, die Herstellung von photomechanischen Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, D-8000 München 2, entrichtet wird.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung, Köln

© Copyright 1983 by J. Schweitzer Verlag München. ISSN 0301-2999.

Verantwortlich für den *redaktionellen Teil*: Professor Dr. Dr. Detlef Merten, Speyer.

Verlag: J. Schweitzer Verlag KG, Geibelstraße 8, D-8000 München 80, Telefon 0 89/47 60 47. Postscheckkonto: München 145 704-804 (BLZ 700 100 80). Berliner Bank AG München 8 810 146 000 (BLZ 701 200 00). Der Verlag ist eine KG; persönlich haftender Gesellschafter ist Dr. Arthur L. Sellier, München. Kommanditisten sind Marie-Louise Sellier, Florentine Sellier und Patrick Sellier, alle München. Anzeigenannahme: J. Schweitzer Verlag. Gültig ist Anzeigenpreisliste Nr. 2. Anzeigenschluß 4 Wochen vor Erscheinen des Heftes. Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: Georg Wagner, Nördlingen. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint bandweise, ein Band besteht aus 4 Heften zu je ca. 96 Seiten. Jährlich soll ein Band erscheinen. Bezugspreise: Abonnementspreis pro Band DM 178,-. Vorzugspreis für Studenten und Referendare DM 136,-. Einzelheft DM 52,-, Doppelheft DM 104,-. Einbanddecke DM 14,-. Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Bestellungen zum Vorzugspreis nur gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Jahresschluß erfolgen.

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind *urheberrechtlich geschützt*. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet bzw. bearbeitet sind. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benützte Kopie dient gewerblichen Zwecken gemäß § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, von der die Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

Re: Copyright in the USA:

The appearance of the code at the bottom of the first page of an article in this journal indicates the copyright owner's consent that copies of the article may be made for personal or internal use, or for the personal or internal use of specific clients. This consent is given on the condition, however, that the copier pay the stated percopy fee through the Copyright Clearance Center, Inc. for copying beyond that permitted by Sections 107 or 108 of the U.S. Copyright Law. This consent does not extend to other kinds of copying, such as copying for general distribution, for advertising or promotional purposes, for creating new collective works, or for resale.

Diesem Heft liegt ein Prospekt des Quintessenz Verlags GmbH bei. Bitte beachten.

Abhandlungen	Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt	
	Hans F. Zacher	1
	Vorbemerkungen	
	Maximilian Fuchs	
	Der Stand der Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in den Entwicklungsländern	5
	Detlev Zöllner	
	Sozialversicherung in den Ländern der Dritten Welt	21
	Manfred Nitsch	
	Welche Interessen stehen hinter der Erforschung der sozialen Sicherheit und des Sozialrechts in den Entwicklungsländern?	33
	Otto Kaufmann	
	Zusammenfassender Diskussionsbericht	57
	Stephan Articus	
	Themen sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich der Sozialen Sicherung in Entwicklungsländern	67
	Michaele Schreyer	
	Staatliche Sozialausgaben – Die Regelung der Finanzierungskompetenz in der Bundesrepublik Deutschland	95
Literatur	Buchbesprechungen	115
Die Autoren der Beiträge	Zacher, Hans F., Professor Dr., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40	
	Fuchs, Maximilian, Dr. wiss. Referent, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leopoldstr. 24–26, 8000 München 40	
	Zöllner, Detlev, Professor Dr., Ministerialdirektor a. D., Ossietzky Str. 20, 5300 Bonn 1	

Nitsch, Manfred, Professor Dr., Lateinamerika-Institut
der Freien Universität Berlin, Rüdesheimer Str. 54–56,
1000 Berlin 33

Kaufmann, Otto, wiss. Referent, Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Sozialrecht, Leo-
poldstr. 24–26, 8000 München 40

Articus, Stephan, M. A., Universität Trier, Fachbereich
IV, Schwerpunkt Sozialpolitik und Sozialverwaltung,
Schneiderhof, 5500 Trier

Schreyer, Michaele, Dipl. Verw., Garystr. 42, 1000 Berlin
33

Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt

Hans F. Zacher Vorbemerkungen

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München hat am 20./21. Oktober 1982 im Rahmen der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung in München ein Gespräch über „Sozialrecht und Sozialpolitik in den Ländern der Dritten Welt“ abgehalten. Die nachfolgenden Beiträge von Dr. *Maximilian Fuchs*¹, einem wissenschaftlichen Referenten des Instituts, Ministerialdirektor a. D. Prof. Dr. *Detlef Zöllner* (Bonn)² und Prof. Dr. *Manfred Nitsch*³, Direktor des Lateinamerika-Instituts Berlin, stellen die Referate dar, die dem Gespräch die Grundlage geben. Über die Diskussionen selbst berichtet *Otto Kaufmann*, wissenschaftlicher Referent am Institut⁴.

Schon der Vorläufer des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht, die Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht,⁵ hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Länder der Dritten Welt in die Arbeit einzubeziehen. Die Aufmerksamkeit dieser, nicht nur im Hinblick auf die Länder der Dritten Welt, sondern ganz allgemein selektiv exemplarisch angelegten Arbeiten konzentrierte sich auf Lateinamerika (insbesondere Mexiko und Peru) und Afrika (insbesondere Kenia und Algerien). Der Kreis der einbezogenen Länder wurde im Laufe der Zeit erweitert (z. B. Chile, Tansania, das francophone Schwarzafrika). Auch eine Arbeit über die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinten Nationen geriet immer mehr zu einer Studie auch über die sozialrechtliche und sozialpolitische Entwicklung in der Dritten Welt. Und zahlreiche Gäste des Instituts kamen aus diesen Ländern oder brachten doch Erfahrungen aus Ländern der Dritten Welt mit.⁶

1 S. u. S. 5 ff.

2 S. u. S. 21 ff.

3 S. u. S. 33 ff.

4 S. u. S. 57 ff.

5 Zur Entwicklung von Projektgruppe und Institut s. Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1976, S. 633 ff., 1977, S. 682 ff., 1978, S. 708 ff., 1979, S. 740 ff., 1980, S. 756 ff., 1981, S. 765 ff., *Bernd Schulte* und *Hans F. Zacher*, Der Aufbau des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Sozialrecht, VSSR Bd. 9 (1981), S. 165 ff.

6 S. eine Liste bei *Schulte/Zacher* aaO, S. 180, Anm. 20. Im Rahmen des 1981 in Berlin abgehaltenen Colloquiums „Ein Jahrhundert Sozialversicherung“ war eine eigene Abteilung für Entwicklungsländer eingerichtet mit Referenten aus Indien (*A. N. Ambo*), Costa Rica (*Jorge E.*

Einige Arbeiten des Instituts konnten auch bereits veröffentlicht werden.⁷ Doch wurde und wird Sinn und Methode der Arbeit des Instituts in bezug auf die Entwicklungsländer im Institut in ganz anderer Weise diskutiert, ja in Frage gestellt, als die Arbeit in bezug auf die Industrieländer. Dazu trägt nicht nur die große Vielschichtigkeit der sozialrechtlichen Problematik in den Ländern der Dritten Welt bei, wo sich Sozialrecht in unserem Sinn allenfalls für den „formellen“ (industriellen, urbanen) Sektor findet und jedenfalls eignet, während modernes Sozialrecht für den „informellen“ (vormodernen, agrarischen) Sektor fremd bleibt, unbehelflich oder gar schädlich ist; und wo gerade die Begegnung und Überschneidung dieser beiden Bereiche und die Interferenzen eines modernen Sozialrechts – oder allgemeiner: der Institutionen einer modernen Sozialpolitik – im vormodernen „informellen“ Sektor zu folgenreichen Störungen führen können. Die Schwierigkeiten liegen vielmehr schon in dem Material, das sich selten aufbereitet, geordnet oder gar im Sinne hiesiger juristischer Literatur üppig findet, sondern vielfach durch mühsame Recherchen in Erfahrung gebracht, sodann gesichtet, evaluiert und geordnet werden muß. Diskutiert wird aber auch, ob es hierzulande überhaupt genügend Interesse an der Arbeit mit den Ländern der Dritten Welt und für sie gibt. Die Arbeit in bezug auf Entwicklungsländer hat hierzulande wenig Schwerpunkte – und schon gar keine juristischen. Um gerade hier den wissenschaftlichen und praktischen Raum der Arbeit des Instituts in bezug auf die Länder der Dritten Welt zu erkunden, wurde das Gespräch, über das hier berichtet wird, veranstaltet. Jedoch muß, wenn es schon ein Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht gibt, dieses sich auch mit den Ländern der Dritten Welt befassen. Dieses juristische Thema ist in sich reich differenziert. Da ist zunächst die *auslandsrechtliche* Arbeit: der Erwerb und die Vermittlung von Kenntnissen über das Sozialrecht in einzelnen Ländern der Dritten Welt oder in regionalen oder sonstwie gleichartigen Gruppen solcher Länder. Diese auslandsrechtliche Arbeit wird sich zunächst auf das moderne (zumeist westlichen Mustern folgende) Sozialrecht im „formellen“ Sektor richten. Aber sie kann nicht daran vorbeigehen, daß es daneben den „informellen“ (vormodernen, agrarischen) Sektor gibt, für den a priori anderes gelten muß. Auslandsrechtliche

Brenes) und Sambia (S. L. Mulozi); s. Peter A. Köhler und Hans F. Zacher (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Sozialversicherung, 1983, S. 579 ff.

7 Peter Trenk-Hinterberger, Grundzüge des mexikanischen Sozialversicherungsrechts, Recht der internationalen Wirtschaft, 23. Jg (1977), S. 566 ff., ders., Die Sozialversicherung der Arbeitnehmer in Mexiko, Internationale Wirtschaftsbriefe 1977, S. 679 ff.; ders., Sozialarbeit in Lateinamerika: Entwicklungen, Tendenzen, Grundtatbestände, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 58. Jg (1978), S. 84 ff.; Gerhard Igl, Das algerische Gesetz über das allgemeine Arbeiterstatut, Recht der Internationalen Wirtschaft, 25. Jg (1979), S. 315 ff.; ders., Le statut général du travailleur en Algérie, Annuaire de l'Afrique du Nord Vol. 17 (1978) Paris Centre Nationale de la Recherche Scientifique (CNRS) 1980, S. 315–338; ders., Sozialpolitik, soziale Sicherheit und Sozialrecht in Algerien, Afrika-Spektrum 16. Jg (1981), S. 37 ff.; Maximilian Fuchs, Recht und Entwicklungsländer, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 80 (1981), S. 355 ff.; ders., Grundfragen sozialer Sicherheit in Entwicklungsländern, Vierteljahresschrift für Sozialrecht Bd. 9 (1981), S. 259 ff.; ders., Arbeits- und Sozialrecht in Kenia, Recht der Internationalen Wirtschaft (1982), S. 248 ff.; ders., Recht und Politik der sozialen Sicherheit in Afrika, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Afrikanisches Recht, 1981.

Arbeit kann sich sodann fortentwickeln zum *Rechtsvergleich*. Dabei ist der Rechtsvergleich zwischen Industrieländern und Ländern der Dritten Welt wohl selten ergiebig. Die Verhältnisse sind zu unterschiedlich. Dagegen kann es von Interesse sein, das Sozialrecht von Entwicklungsländern untereinander zu vergleichen. Ein wieder anderes Thema der Arbeit in bezug auf Länder der Dritten Welt ist das internationale Sozialrecht (im Sinne des *Kollisionsrechts*, wie es etwa durch Sozialversicherungsabkommen geregelt wird). Hier freilich wechselt der Bezugsrahmen erneut. Während Kollisionsrecht im Verhältnis zwischen den Ländern der Dritten Welt zumeist von geringer Bedeutung ist, kommt ihm im Verhältnis zwischen Industrieländern und Ländern der Dritten Welt unter Umständen große Bedeutung zu. Man denke an die Probleme, die damit zusammenhängen, daß Angehörige nordafrikanischer Staaten in Europa arbeiten und Sozialleistungen, die sie sich dabei erwerben oder erworben haben, dorthin transferiert werden. Von hier mag der Blick erneut schwenken: zum *Sozial-Völkerrecht*, zur bilateralen Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Ländern der Dritten Welt und ihrer Regelung durch völkerrechtliche Abkommen (z. B. über Entwicklungshilfe); zu dem Wirken internationaler Organisationen in Ländern der Dritten Welt und auf dem Felde der Begegnung zwischen den Industrieländern und den Ländern der Dritten Welt. Beides kann unmittelbar Gegenstände nationalen Sozialrechts betreffen. Beides aber auch kann Welt-Sozialrecht sein, indem es Welt-Sozialpolitik rechtlich gestaltet. Und von hier geht der Blick wieder zurück aus dem auslandsrechtlichen Ansatz. Welt-Sozialpolitik bezieht ihre Muster weithin von der nationalen Sozialpolitik. Und Welt-Sozialpolitik und nationale Sozialpolitik sind vielfach darauf angewiesen, sich zu ergänzen, zumindest sich miteinander zu vertragen.

In den letzten Jahrzehnten hat man zunächst angenommen, die Befassung mit den Ländern der Dritten Welt finde ihren Sinn vor allem darin, ihnen helfen zu können. Heute ist das Pendel der Meinungen nach der anderen Seite ausgeschlagen: helfen könnten die Entwicklungsländer sich nur selbst; und die Industrieländer könnten allenfalls von ihnen lernen. Vermutlich ist an allem Wahres. Jedenfalls können wir in dieser kleiner gewordenen einen Welt nicht leben, ohne einander zu kennen. Und jedenfalls ist diese Welt eine Welt der sozialen Gegensätze und Probleme und das Sozialrecht ein zentrales Instrument, die sozialen Gegensätze zu mildern und die sozialen Probleme zu lösen.